



SANKTIONSKATALOG – LEISTUNGSKÜRZUNG

Bestandteil der Richtlinien zur Anwendung der Sozial- und Finanzhilfe für Personen aus dem Asylbereich sowie der Nothilfe für Personen, die sich im Kanton Wallis aufhalten (nicht anwendbar für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen mit Flüchtlingseigenschaft)

Sanktionen im Zusammenhang mit den Lebensregeln: Kumulativ von den Pauschalleistungen (Sozialhilfe) abziehbare Beträge		
Gegenstand der Sanktion	*Typ 1	*Typ 2
Pro fehlender Unterschrift auf der Anwesenheitsliste	Fr. 5.-	Fr. 20.-
Für Verstoss gegen die Hausordnung	Fr. 30.-	Fr. 30.-
Für wiederholten Verstoss gegen die Hausordnung	Fr. 50.-	Fr. 50.-
Pro Verlassen des Kantons ohne Genehmigung	Fr. 30.-	Fr. 30.-
Pro unbegründeter Abwesenheit oder für wiederholte Verspätungen beim Sprachkurs (interner oder externer Veranstalter)	Fr. 30.-	Fr. 30.-
Pro unbegründeter Abwesenheit in den Eingliederungsklassen, beim Pflichtschulunterricht oder bei der spezifischen externen Ausbildung	Fr. 30.-	Fr. 30.-
Für fehlenden Unterhalt der zur Verfügung gestellten Zimmer	Fr. 30.-	
Für fehlenden Unterhalt der zur Verfügung gestellten Einzelunterkünfte		Instandsetzung wird in Rechnung gestellt
Pro Nichterscheinen bei einer offiziellen Vorladung	Fr. 50.-	Fr. 50.-
Verpasster Impftermin	Fr. 50.-	Fr. 50.-
Für missbräuchlichen Konsum von Alkohol und/oder von Betäubungsmitteln mit Auswirkung auf das Zusammenleben in der Sammelunterkunft oder der Einzelunterkunft	Fr. 50.-	Fr. 50.-
Für nächtliche Beherbergung von nicht zulässigen Personen	Fr. 50.-	Fr. 50.-

***Typ 1** In Sammelunterkunft mit Gemeinschaftsküche untergebrachte AS/vA

***Typ 2** In Unterkünften mit Einzelküche und Wohnungen untergebrachte AS/vA

Sanktionen in Zusammenhang mit den Integrationsmassnahmen: Kumulativ von den Pauschalleistungen (Sozialhilfe) abziehbare Beträge	
Gegenstand der Sanktion für Personen in Ausbildung	AS/vA (Typ 1 und 2)
Eine programmspezifische Vereinbarung regelt die Modalitäten der Mitwirkung sowie die bei Verletzung der Teilnahmebedingungen anwendbaren Sanktionen.	

- **Verweigerung der Teilnahme an Integrationsmassnahmen:**

Das Amt für Asylwesen ergreift geeignete Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration. Es kann jegliche sonstigen Vorkehrungen zur Förderung der Eigenständigkeit ergreifen.

Die Kürzung der Leistungen zur Deckung der Grundbedürfnisse (Gesundheit, Unterkunft, Unterhalt) ist ausnahmsweise gemäss Artikel 83 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 möglich. Sie muss Gegenstand einer schriftlich übermittelten vorherigen Ankündigung sein.

Erster Schritt:

Personen, die die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme verweigern, können die finanziellen Leistungen um Fr. 100.-- gekürzt werden. Diese auf maximal 3 Monate beschränkte Kürzung kann von den Empfangsstellen verhängt werden, wobei bei der Direktion des Amtes für Asylwesen Beschwerde eingereicht werden kann.

Zweiter Schritt:

Bei anhaltender fehlender Mitwirkung oder gar Missbrauch kann eine Kürzung der Leistungen bis auf die Höhe der den abgewiesenen Personen gewährten minimalen Nothilfe verhängt werden. Diese auf maximal 12 Monate beschränkte Sanktion kann von den Empfangsstellen verhängt werden, wobei bei der Direktion des Amtes für Asylwesen Beschwerde eingereicht werden kann.

Schwerwiegender und wiederholter Missbrauch:

Bei schwerwiegendem und wiederholtem Missbrauch kann ausschliesslich von der Direktion des Amtes für Asylwesen ein Entscheid zum Ausschluss von der Sozialhilfe gefällt werden.

- **Für vorsätzlichen Abbruch oder motivationsbedingtes Scheitern von Schul-, Ausbildungs- und Integrationsmassnahmen**

Die Kosten der Integrationsmassnahme sind vollständig zu erstatten.

Bei internen Ausbildungen (AP) ist die Höhe der Erstattung auf Fr. 30.- pro Teilnahmetag festgelegt.

Sonstige Sanktionen

Schwerwiegende Unhöflichkeit, Gewalt sowie jegliche sonstigen Situationen sind der Direktion des Amtes für Asylwesen zu melden, welche im Einzelfall gemäss Artikel 83 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 über die anzuwendende finanzielle Sanktion befindet. Die Erstattung einer Strafanzeige ist ebenfalls möglich.



Esther Waeber-Kalbermatten
Vorsteherin des DGSK